Zeitschrift: Sprachspiegel: Zweimonatsschrift

Herausgeber: Schweizerischer Verein für die deutsche Sprache

Band: 6 (1950)

Heft: 1

Rubrik: Briefkasten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 23.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

brauch machen. Trot diesen paar Aussetzungen sei auch diese zweite Auflage wieder bestens empsohlen, und zwar nicht nur den Setzern und Korrektoren.

N. G. Scarpí, Darohne. Zürich 1949, Verlag des Schweiz. Kaufmännischen Vereins. Preis Fr. 9.80.

Der bekannte Schriftsteller und aussgezeichnete Übersetzer fremder Bücher hat sich schon immer ein Vergnügen daraus gemacht, Verstöße gegen die deutsche Sprache aufzuspießen und seinen Kollesgen sowie einem weitern Publikum zur Abschreckung vorzuhalten. Er tut das auf so launige und feine Art, daß ihm seine Kollegen nicht böse sein können, das Pus

blikum aber, soweit es Sinn für die Sprache hat, sich baß daran erfreuen muß. Nun liegen eine Anzahl dieser Aufsätze in einem Bändchen gesammelt vor, das ich nicht anders als mit dem Buben-ausdruck "sauglatt" bezeichnen kann. Was das eigens für den Titel und den ersten Aufsatz neu geschaffene Wort Darsohne betrifft, so möge man es im Büchslein selber nachlesen, das wieder aus der Hand zu legen schwerfällt, wenn man einmal die Nase hineingesteckt hat. Daß der SRV ein so humorerfülltes Buch in seinen Verlag genommen hat, sei ihm besonders hoch angerechnet.

Briefkasten

H. D., Z. Man schreibt in der Tat "Symphonie", aber man schreibt auch "Sinfonie". Die beiden Schreibweisen sind schon in der 3. Ausgabe des Dudens (1887) als gleichberechtigt bezeichnet. Die erste lehnt sich an die griechische Urform "Symphonia" an, die zweite an die italienische Schreibform "sinsonia" — "deutsch" ist also daran nur der letzte Buchstabe, der aber gar nicht gesprochen wird, sons dern nur andeutet, daß das i lang ist. Da die meisten musikalischen Fachausedrücke italienisch sind, wird man auch

die zweite Form gelten lassen müssen. Und wenn wir "Sinsonie" gelten lassen, müssen wir natürlich auch "Sinsonik" anerkennen. Das griechische Wort ist zussammengesetzt aus syn = mit, zusammen, und phone = Ton, Stimme. Die Itasliener haben aus allen griechischen y ein i gemacht, aus ph immer f, und vor diesem Lippenlaut haben schon die Grieschen das n zu m "assimiliert"; das itaslienische n ist also ursprünglicher als das griechische m.

Zur Schärfung des Sprachgefühls

36. Aufgabe

Es soll im Schwyzerland ziemlich häusfig brennen, aber das wundert einen nicht, wenn man liest, der Staatsanwalt habe in einem bekannten Prozeß den Antrag gestellt, "es sei der Angeklagte R. D.

wegen Brandstiftung und Anstiftung zu Brandstiftung mangels Nachweises freis zusprechen". Man wird also im Kanton Schwyz wegen Brandstiftung nicht immer bestraft, sondern unter günstigen Umständen sogar freigesprochen. Ist das nicht